

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen Gemeinschaftsstiftung Vorwerker Diakonie.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lübeck.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist

Die Beschaffung von Mitteln für die **Vorwerker Diakonie gGmbH** sowie die rechtlich selbständigen sozialen und als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen, an denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke.

Dieser Stiftungszweck ist insbesondere die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Zuschüsse zur Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten in den entsprechenden Einrichtungen, vor allem in der Bildungsarbeit, in den therapeutischen Einrichtungen, in der Beratung von Menschen in besonderen Problemlagen und in den kirchlich-geistlichen Angeboten, soweit sie nicht durch öffentliche und andere Geldgeber oder Schulgelder gewährleistet sind.
- Gewährung von Hilfe zu den Ausbildungskosten von Schülern der Schulen der **Vorwerker Diakonie gGmbH** und der vorgenannten Einrichtungen, soweit die Schüler die Voraussetzungen der §§ 52 und 53 AO erfüllen,
- Gewährung von Einzelbeihilfen für Menschen, die in den Einrichtungen der **Vorwerker Diakonie gGmbH** und den vorgenannten Einrichtungen betreut werden, soweit diese Menschen die Voraussetzungen der §§ 52 und 53 AO erfüllen.

2. Rechtsansprüche auf Zuwendungen bestehen nicht.

3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vermögen der Stiftung

1. Das Vermögen der Stiftung besteht **am 31.12.2012** in Höhe von **EUR 1.245.444,08**. Zustiftungen auf der Basis dieser Satzung sind zulässig.
2. Dieses Vermögen der Stiftung ist in seinem Werte dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Grundsätzlich dienen zur Erreichung des Stiftungszweckes nur die Erträge des Vermögens und Zuwendungen Dritter, soweit sie nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens geleistet werden.
3. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen sowie Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4 Organ der Stiftung/Stiftungsvorstand

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Dieser besteht aus fünf Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Der Vorstand soll sich vorrangig personell zusammensetzen aus **einem Mitglied der Geschäftsführung und einem Mitarbeiter der Vorwerker Diakonie gGmbH, einem Angehörigen bzw. einem rechtlichen Vertreter einer in der Vorwerker Diakonie gGmbH untergebrachten Person, zwei Zustiftern – natürliche oder juristische Person -, die mindestens jeweils 5.000,00 EUR zugestiftet haben**. Sollte sich aus den genannten Personenkreisen ein zur Übernahme des Amtes bereites Mitglied nicht finden, können auch andere Personen in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister für die Amtszeit des Vorstandes. Sie nehmen ihre Ämter auch nach der Ablauf der Wahlzeit bis zur Neu- bzw. Wiederwahl wahr. **Mitarbeitende bzw. Mitglieder der Geschäftsführung der Vorwerker Diakonie gGmbH können diese Ämter nicht übernehmen**.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 (vier) Kalenderjahre (vom 1. Januar bis zum 31. Dezember), beginnend und fortlaufend gerechnet ab dem 1. Januar 2012. Im Übrigen endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Tod oder Niederlegung des Amtes.
4. Der Vorstand kann im übrigen mit 2/3-Mehrheit, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn es wiederholt und nachhaltig gegen die Interessen der Stiftung verstoßen hat oder sonstige Gründe aus der Sicht der Stiftungsaufsicht vorliegen.
5. Der Vorstand ergänzt sich jeweils durch eine vom Restvorstand mit einfacher Mehrheit vorzunehmender Nachwahl für die Restlaufzeit der Amtszeit. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, einen Kandidaten aus dem Kreis der in Ziffer 1. genannten Personen zur Nachfolge vorzuschlagen. Sollte sich aus dem genannten Personenkreis ein zur Übernahme des Amtes bereites Mitglied nicht finden, können auch andere Personen in den Vorstand gewählt werden.

6. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils **zwei** seiner Mitglieder, **aus dem Kreis des 1. Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und/oder des Schatzmeisters.**

7. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstehen, ersetzt werden.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat neben der Vertretung und Geschäftsführung der Stiftung für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen, insbesondere das Vermögen der Stiftung zu erhalten und über die Verwendung von Erträgen der Stiftung für die satzungsgemäßen Zwecke und Zuwendungen zu beschließen. Der Vorstand hat zum Ende des Geschäftsjahres eine Jahresabschlussrechnung zu erstellen.

2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, er kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 6 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf abgehalten. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter, bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen, lädt dazu ein und führt den Vorsitz. In jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine Vorstandssitzung stattzufinden, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Der Stiftungsvorstand muss vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies schriftlich verlangt.

2. Zwischen der Einberufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, wenn nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist bedingen. Die Einberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich mit Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Vorstand beschließt außer in den Fällen des § 4 Z. 4 und der §§ 9 und 10 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem Wege (Umlaufbeschluss) gefasst werden; ein solcher Beschluss ist jedoch nur gültig, wenn er mit den Stimmen aller Vorstandsmitglieder zustande gekommen ist.

5. Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist. Die abwesenden Vorstandsmitglieder sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu. Die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und für die Dauer des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 7 Der Beirat

1. Die Stiftung erhält einen Beirat, der den Vorstand berät. Der Beirat kann Vorschläge für die Wahl folgender Vorstandsmitglieder machen, an die der Vorstand nicht gebunden ist:

- Vertreter der Mitarbeiter der **Vorwerker Diakonie gGmbH**
- Vertreter der Angehörigen der **Vorwerker Diakonie gGmbH**
- **Vertreter der Zustifter, die jeweils mindestens 5.000,00 EUR zugestiftet haben**
- hilfsweise einer sonstigen Person im Sinne des § 4 Ziffer 1 a.E.

2. Mitglieder des Beirats sind

- ein jeder Zustifter (natürliche oder Vertreter einer juristischen Person), der für Zwecke der Erhöhung des Stiftungsvermögens mindestens 5.000,00 EUR gestiftet hat,
- zwei von der Mitarbeitervertretung der **Vorwerker Diakonie gGmbH** zu bestimmende Vertreter der Mitarbeiter der **Vorwerker Diakonie gGmbH**
- ein vom **Angehörigenbeirat** der Behindertenhilfe der **Vorwerker Diakonie gGmbH** zu bestimmender Angehöriger eines Bewohners der **Vorwerker Diakonie gGmbH**

3. Die Mitgliedschaft der Zustifter im Beirat ist auf Lebenszeit festgelegt. Sie endet jedoch, wenn schriftlich der Austritt erklärt wird. Die Mitgliedschaft der übrigen Beiratsmitglieder beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die zur Wirksamkeit der Zustimmung des Stiftungsvorstandes bedarf.

5. Der Beirat hat Anspruch auf einen jährlichen schriftlichen Rechenschaftsbericht über die Anlage des Stiftungsvermögens und über die Verwendung der Erträge.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Änderungen der Satzung

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde. Für Satzungsänderungen, die eine Änderung des Zweckes der Stiftung zum Gegenstand haben, ist ein einstimmiger Beschluss vom Vorstand erforderlich und bedarf der Zustimmung **des Aufsichtsrates der Vorwerker Diakonie gGmbH.**

2. Eine Satzungsänderung mit dem Inhalt einer Änderung des Stiftungszweckes ist nur zulässig, wenn die Verhältnisse sich gegenüber dem Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung derart verändert haben, dass die Erfüllung der Stiftungszwecke vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird. Ein so zu bestimmender neuer Stiftungszweck hat gemeinnützig und mildtätig zu sein und auf dem Gebiete der menschlichen Fürsorge und allgemeinen Wohlfahrt zu liegen.

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind auch dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen; für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist auch die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Vorbehalten ist die Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 10 Auflösung, Erlöschen, Aufhebung, Zusammenlegung der Stiftung

1. Der Vorstand kann mit den Stimmen aller Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde genehmigt ist.
2. Im Falle des Erlöschens der Stiftung, bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die **Vorwerker Diakonie gGmbH**, die es im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Verwendung des Stiftungsvermögens ist im Beschluss gemäß Absatz 1 festzulegen.
3. Für den Fall, dass die **Vorwerker Diakonie gGmbH** die Annahme ablehnt oder selbst nicht mehr existiert, fällt das Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Lübeck, aber nur unter den gleichen Auflagen und Bedingungen, wie sie oben genannt sind.
4. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Erlöschen oder Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Der Vorstand kann mit den Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass die Stiftung mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt wird, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Wege ganz oder teilweise fortgeführt werden kann. Dazu bedarf es der Zustimmung des **Aufsichtsrates der Vorwerker Diakonie gGmbH** und der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 11 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von acht Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung incl. eines Berichtes vorzulegen. Jede Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Karl Otto Paulsen

Vorsitzender

Lübeck, den **15.04.2014**

Dr. Niels Hasselmann

stellvertretender Vorsitzender